

von 1925 e. V.

Hygieneschutzkonzept

des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V.

zum 07. Juni 2021

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Der sogenannte Stufenplan 2.0 sieht drei Inzidenzstufen in Kreisen und Städten vor:

Inzidenzstufe 1: 7-Tages-Inzidenzwert zwischen 0 und 35 Inzidenzstufe 2: 7-Tages-Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50 Inzidenzstufe 3: 7-Tages-Inzidenzwert zwischen 50,1 und 100

Bei Inzidenzwerten über 100 greift die Bundes-Notbremse. Bei einer **7-Tages-Inzidenz bis 100** gilt unverändert die CoronaSchVO. Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 100** greift das IfSG. Wenn in der CoronaSchVO strengere Regeln als im IfSG festgelegt sind, gilt die CoronaSchVO. Eine Zuordnung der Kreise und Städte zu den Inzidenzstufen ist unter www.mags.nrw einsehbar.

Für die Nutzung von Angeboten sieht die CoronaSchVO für immunisierte Personen (nachfolgend kurz: Immunisierte) erhebliche Ausnahmen vor:

Immunisierte sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen, gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und §7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

<u>Vollständig geimpfte Personen</u> sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine **vollständige** Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung **mindestens 14 Tage** vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

<u>Vollständig genesene Personen</u> sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie **maximal 6 Monate** zurückliegt.





von 1925 e. V.

Wir bitten die nachstehenden vorgegeben Maßnahmen sowie die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und einzuhalten. Nur mit einer strikten Einhaltung dieser Handlungen können wir gemeinsam den geforderten Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hygienemaßnahmen	3
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen	3
Nutzung der Außenanlagen	4
Nutzung des Gesellschaftsraumes	6
Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes	6
Datenschutz	6
Kontaktdaten im Corona-Fall	6





von 1925 e. V.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt.

Alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Für die Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten werden die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen erfasst und nach Ablauf von 4 Wochen vollständig datenschutzkonform vernichtet.

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit geprüft und mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske sowie Einweghandschuhen erweitert.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Wiederaufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich in die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen sowie Abstands- und Hygienebestimmungen zu informieren. Im Fall von auftretenden Erkältungssymptomen wird die Teilnahme am Sportangebot ausgeschlossen – die Sportanlage darf somit nicht aufgesucht werden.

Vor Beginn der ersten Sporteinheit sollten die aktiven Teilnehmer/innen oder deren gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnen und beim Betreuer/in / Übungsleiter/in abgeben in derer folgende Angaben bestätigt werden:

Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2 infizierten Person. Auftretende gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheitssymptome werden umgehend dem/der Betreuer/in, Übungsleiter/in oder dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Bestätigung über die Informationspflicht zur Covid-19 Erkrankung und deren möglichen Verordnung einer Quarantäne durch die zuständigen Behörden.





von 1925 e. V.

Nutzung der Außenanlagen

Gemäß dem geltende Infektionsschutzgesetz (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG) als auch die geltende Coronaschutzverordnung (§ 14 CorSchVO) richtet sich die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebes auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauer*innen zu Sportveranstaltungen nach den folgenden Vorschriften. Folgende Personenkonstellationen sowie alle vereinsgeführten Sportgruppen dürfen Sport betreiben:

Inzidenzstufe 3: Inzidenzwert zwischen 50,1 – 100

- ▶ bis zu 2 Hausstände ohne Personenbegrenzung und Immunisierte* aus beliebig vielen Hausständen ohne Mindestabstand
- > Gruppe aus Immunisierten*: unbegrenzte Personenzahl ohne Mindestabstand
- > Erlaubter Sportbetrieb von Gruppen

KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
 25 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre + 2 Betreuer/Aufsichtspersonen 	 25 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre + 2 Betreuer/Aufsichtspersonen
	 Bis zu 25 Personen (Immunisierte* nicht mit eingerechnet) unabhängig vom Alter

^{*} Immunisierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung

Inzidenzstufe 2: Inzidenzwert zwischen 35,1 - 50

> Erlaubter Sportbetrieb von Gruppen

KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
25 Personen (Immunisierte* nicht mit ein- gerechnet) unabhängig vom Alter mit Test und einfacher Rückverfolgbarkeit	

^{*} Immunisierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung





von 1925 e. V.

Inzidenzstufe 1: Inzidenzwert zwischen 0 - 35

Erlaubter Sportbetrieb von Gruppen

KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
100 Personen (Immunisierte* nicht mit ein gerechnet) unabhängig vom Alter m Test** und einfacher Rückverfolgbarkeit	

^{*} Immunisierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung

Zwischen allen o. g. genannten Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Auf der Vereinsaußenanlage stehen neben den beiden Rasenplätzen die Außentribünen als Umkleide/Ablagemöglichkeit, die Sanitäranlagen, die Umkleidekabinen sowie die Geräteräume inklusive entsprechender Materialien zur Verfügung. Vor und nach Verlassen des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren - Handdesinfektionsmittel steht bereit. Die Teilnehmer, sowie Übungsleiter, sind vor Zutritt der Sportstätte bereits in entsprechendem Sportdress gekleidet und wechseln an den vorgesehenen Sitzflächen (Sitzbänke) unter der Tribüne unter Einhaltung des Mindestabstandes lediglich das Schuhwerk. Die Sitzflächen werden nach der Trainingseinheit von den Übungsleitern aufgestellt und desinfiziert.

Für Duschzwecke dürfen die Umkleidekabinen genutzt werden, allerdings darf die Personenzahl von **2 Personen pro Umkleidekabine** nicht überschritten werden. Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Im Duschraum dürfen nur die vier jeweils äußeren Duschen genutzt werden. Darüber hinaus darf der **Duschraum** nur durch **maximal 4 Personen** gleichzeitig genutzt werden. Es ist zu beachten, dass vor der Nutzung des Duschraumes die Lüftung aktiv eingeschaltet ist und der Duschraum über die Fenster ausreichend durchgelüftet wird. Trainer/Betreuer bzw. beauftragte Person desinfizieren nach der Nutzung sämtliche Türklinken und Kontaktflächen. Darüber hinaus sind nach jeder Nutzung die Umkleidekabinen als auch der Duschraum ausreichend zu lüften.

Zuschauern ist der Zutritt zur Sportstätte mit Negativtestnachweis gestattet, allerdings auf eine Personenanzahl von *maximal 100* begrenzt. Ab der Inzidenzstufe 2 entfällt der Negativtestnachweis. Den Zuschauern wird nach dem Zutritt der Sportstätte ein Stehplatz zugewiesen. Alle Zuschauer betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang (Eingang zur großen Tribüne zwischen den beiden Sportplätzen). An diesem werden die notwendigen Daten der Zuschauer ermittelt, um die Kontaktverfolgung zu gewährleisten.

Auf der gesamten Sportanlage gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern – sollte dies nicht sichergestellt sein, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Alle Abstands- und Hygienevorschriften sind Folge zu leisten.

^{**} wenn auch für das Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt, kann bei der Sportausübung auf einen Negativtestnachweis verzichtet werden. Über die Inanspruchnahme dieser Vereinfachung bestimmt allein der Sportverein und teilt dies den Sportgruppen gesondert mit.





von 1925 e. V.

Allgemeine Hinweise:

Bei der Datenerhebung ist zu beachten, dass die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindender Personen erfasst werden. Zu den zu erfassenden Daten gehören der Name, Adresse und Telefonnummer, Datum und Uhrzeit: Kommen und Gehen. Der Verein bewahrt diese Listen 4 Wochen auf. Sollte ein Gast sich verweigern oder nicht seine Echtdaten in die Liste eintragen, wird von dem Hausrecht des Vereins Gebrauch gemacht und die Person muss das Sportgelände verlassen.

Nutzung des Gesellschaftsraumes

Für vereinsinterne gesellschaftliche Zwecke bleibt der Gesellschaftsraum weiterhin geschlossen. Private Vermietungen hingegen können beim Vorstand <u>ab</u> der **Inzidenzstufe 2** unter nachfolgenden Regelungen angefragt werden:

<u>Inzidenzstufe 2:</u> Vermietung des Gesellschaftsraumes für bis zu 50 Gästen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit. Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten. An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

<u>Inzidenzstufe 1:</u> Vermietung des Gesellschaftsraumes ohne Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands für bis zu 50 Gästen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.

Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes

Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes für Kursangebote, Rehasport und Breitensport ist weiterhin vereinsintern untersagt.

Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetztes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet. Die Anwesenheitslisten zur Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten werden vollständig datenschutzkonform nach 4 Wochen vernichtet.

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt seiner Kommune. https://tools.rki.de/PLZTool/. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-Hotline 02307 / 371 102. Von hier aus werden die Kreise informiert.